

SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE FRIEDHÖFE UND DIE
FEUERBESTATTUNGSANLAGE DER STADT GÖTTINGEN SOWIE DIE
FRIEDHOFSKAPELLEN IN GÖTTINGEN-GROß ELLERSHAUSEN UND GÖTTINGEN-
HETJERSHAUSEN
(Friedhofsgebührensatzung)

vom 15. November 2024

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9e) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (Nds. BestattG) i. d. F. vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. 134) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 15.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Göttingen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührentarife dieser Satzung erhoben.
- (2) Für in Gebührentarifen dieser Satzung nicht vorgesehene Amtshandlungen, gilt die Satzung der Stadt Göttingen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Gebührensschuldner*innen

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und/oder der Feuerbestattungsanlage beantragt oder veranlasst hat;
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat;
 3. wer die Gebührenschild der Stadt Göttingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat, oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet;
 4. Mehrere Gebührenschildner *innen haften als Gesamtschilddner.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschild der Stadt Göttingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet;
 3. Mehrere Gebührenschilddner*innen haften als Gesamtschilddner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und/oder der Feuerbestattungsanlage,
 3. bei Grabstellengebühren bereits mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte, bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Gebührentarife

Gebührentatbestand	Gebührensatz
Grabstellengebühren	
Erdwahlgrabstelle für die Dauer der Überlassungszeit <u>je Grabstelle</u> jährlich:	
Wahlgrabstelle mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	136,00 €
Wahlgrabstelle mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für zwei Erdbeisetzungen übereinander (zählt als eine Grabstelle) - nur Parkfriedhof Junkerberg -	136,00 €
Wahlgrabstelle mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	187,00 €
Wahlgrabstelle mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften für zwei Erdbeisetzungen übereinander (zählt als eine Grabstelle) - nur Parkfriedhof Junkerberg -	187,00 €
Wahlgrabstelle mit Sockelkante und stehendem Grabmal - nur Parkfriedhof Junkerberg und Friedhof Grone -	140,00 €
Wahlgrabstelle mit besonderer Ausstattung - nur Friedhof Geismar -	263,00 €
Erdreihengrabstelle für die Dauer der Überlassungszeit jährlich:	
Reihengrabstelle für Verstorbene <u>bis zum</u> vollendeten 6. Lebensjahr	0,00 €
Reihengrabstelle für Verstorbene <u>ab dem</u> vollendeten 6. Lebensjahr	107,00 €
Reihengrabstelle mit Sockelkante und stehendem Grabmal - nur Parkfriedhof Junkerberg -	118,00 €
Reihengrabstelle in der Kirchenabteilung - nur Parkfriedhof Junkerberg -	144,00 €
Reihengrabstelle ohne Kennzeichnung - nur Parkfriedhof Junkerberg -	134,00 €
Urnenwahlgrabstelle für die Dauer der Überlassungszeit <u>je Grabstelle</u> jährlich:	
Wahlgrabstelle mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für bis zu vier Urnen	107,00 €
Wahlgrabstelle mit liegender Grabplatte für die Beisetzung von zwei Urnen übereinander	75,00 €
Wahlgrabstelle mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften für bis zu vier Urnen	136,00 €
Wahlgrabstelle für naturnahe Beisetzung - <i>Friedpark</i> nur Stadtfriedhof; <i>Obstwiese</i> nur Parkfriedhof Junkerberg	78,00 €
Wahlgrabstelle mit besonderer Ausstattung – nur Friedhöfe Geismar, Grone und Stadtfriedhof -	229,00 €
Wahlgrabstelle (Baumgrab) für bis zu sechs Urnen - nur Parkfriedhof Junkerberg -	155,00 €
Urnenreihengrabstelle für die Überlassungszeit jährlich:	
Reihengrabstelle	78,00 €
Reihengrabstelle mit liegender Grabplatte	69,00 €

Reihengrabstelle in der Kirchenabteilung - nur Parkfriedhof Junkerberg -	71,00 €
Reihengrabstelle ohne Kennzeichnung - nur Parkfriedhof Junkerberg -	69,00 €
Reihengrabstelle ohne Kennzeichnung im Wiesengrab - nur Parkfriedhof Junkerberg -	22,00 €
Vorerwerb einer Grabstelle jährlich:	50,00 €

Friedhofseinrichtungen**Benutzung der Räume für Trauerfeiern und Andachten**

Große Kapelle - nur Parkfriedhof Junkerberg - (je Zeiteinheit 30 min)	300,00 €
Alle anderen Kapellen auf den Friedhöfen (je Zeiteinheit 30 min)	200,00 €
Urnenandachtsraum - nur Parkfriedhof Junkerberg - (je Zeiteinheit 20 min)	95,00 €
Abschiedsraum - nur Parkfriedhof Junkerberg - (je Zeiteinheit 60 min)	90,00 €
Raum für rituelle Waschungen - nur Parkfriedhof Junkerberg - (je Zeiteinheit 60 min)	138,00 €

Für die Benutzung der Räume für Trauerfeiern und Andachten an Samstagen wird ein **Zuschlag von 50 %** des jeweiligen Gebührensatzes erhoben.

Benutzung der Kühleinrichtungen auf dem Parkfriedhof Junkerberg

Kühlraum bis zu 10 Tagen	55,00 €
Für jeden weiteren Tag	6,00 €
Tiefkühlung bis zu 10 Tagen	83,00 €
Für jeden weiteren Tag	8,00 €

Beisetzung**Aschebeisetzung**

einer Urne in Normaltiefe	214,00 €
einer Urne in Tieflage	253,00 €
einer Urne - durch ordnungsbehördliche Anordnung -	143,00 €

Bei einer Aschebeisetzung an Samstagen wird ein **Zuschlag von 50 %** des jeweiligen Gebührensatzes erhoben.

Erdbeisetzung

nicht bestattungspflichtiger Frühgeburten und Verstorbener bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	0,00 €
Verstorbener ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	649,00 €
Verstorbener ab dem vollendeten 6. Lebensjahr in Tieflage	895,00 €

Ausbettung

einer Urne aus Normaltiefe	422,00 €
einer Urne aus Tieflage	493,00 €
eines Sarges aus Normaltiefe	1.479,00 €
eines Sarges aus Tieflage	1.797,00 €

Einäscherung

nicht bestattungspflichtiger Frühgeburten und Verstorbener bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	0,00 €
von Körperspenden	102,00 €*
Verstorbener ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	204,00 €*

Urnentransport - je Urne -

Innerhalb Göttingens sowie nach Rosdorf und Bovenden	24,00 €*
Verpackung und Versand in Deutschland	78,00 €*

Verpackung und Versand weltweit

139,00 €*

Ärztliche Leichenschau

54,00 €

Grabmale

Errichtung oder Veränderung eines stehenden Grabmals einschließlich der Grabmalprüfung 88,00 €

Errichtung oder Veränderung eines liegenden Grabmales oder eines temporären Holzkreuzes 37,00 €

Ersatz eines Holzkreuzes durch ein stehendes Grabmal 51,00 €

Bei den mit * gekennzeichneten Gebührentatbeständen ist die Umsatzsteuer in der im § 12 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes festgelegten Höhe zu erheben.

§ 5**Inkrafttreten**

Die Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Göttingen, 13.12.2024

gez.

Broistedt

(Oberbürgermeisterin)